

## **Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen**

Der Gemeinderat hat am 03. April 1995 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 36 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg, geändert am 02. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenerstattungspflicht**

(1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet.

(2) Keine Kosten werden berechnet soweit es sich um Leistungen handelt, die in Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 Feuerweggesetz erbracht werden.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:

1. Bekämpfung von Schadenfeuern (Bränden),
2. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht worden sind,
3. technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(3) Dem Kostenersatz unterliegen insbesondere:

1. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
2. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Land-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind,
3. Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonst feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
4. Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw.,
5. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
6. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden,
7. sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren.

(4) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre (§ 36 Abs. 2 Ziffer 7 FWG).

### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,

1. der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 2 ist,
3. der Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziffer 3 ist,
4. der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 4 ist,
5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 6 ist,
6. der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat oder tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

7. der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Ziffer 5,
  8. in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Einsatzdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stundeaufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:
1. Den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, ggf. auch für die alarmierten, aber nicht ausgerückten Feuerwehrmänner,
  2. den Grundkosten für die Fahrzeuge und Geräte,
  3. den Fahrkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke,
  4. den Betriebskosten für die Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort,
  5. den sonstigen Aufwendungen und Leistungen Dritter, die der Stadt Oberkochen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten für Entsorgung, Fremdfahrzeuge, Fremdgeräte usw.).
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Rüstzeiten für die verwendeten Fahrzeuge und der eingesetzten Feuerwehrmänner berechnet. Die Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

### **§ 4**

#### **Überlandhilfe**

- (1) Für die Kosten der Amtshilfe innerhalb des Ostalbkreises nach § 27 des Feuerwehrgesetzes ist Kostenersatz in Höhe des Zuschusses, wie ihn das Land gewährt, zu leisten.
- (2) Die Kosten für Amtshilfe außerhalb des Ostalbkreises hat der Träger der Gemeindefeuerwehr gemäß § 27 Abs. 3 Feuerwehrgesetz zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 36 Abs. 4 Feuerwehrgesetz gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gesamtschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen vom 03. April 1995 außer Kraft.

Oberkochen, den 03. Juli 2001

gez. Traub  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberkochen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## **Kostenverzeichnis**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

### **1. Personalkosten**

- 1.1 Einsatzstunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann einschl. Instandsetzung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;  
Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen – Feuerwehrentschädigungssatzung –FwES
- 1.2 In Bereitschaft versetzte aber nicht ausgerückte Feuerwehrmänner je Mann und je Stunde der Bereitschaft;  
Aufwandsentschädigung gem. FwES
- 1.3 Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Stunde (die Notwendigkeit stellt der Kommandant fest);  
Entschädigung gem. FwES
- 1.4 Erfrischungszuschuss je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern;  
Entschädigung gem. FwES

## 2. Fahrzeug- und Gerätekosten

### 2.1 Km-Kosten (je km)

Löschgruppenfahrzeuge (LF 16/LF 8)	2,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,25 €
Ausziehleiter AL 12	1,00 €
Anhänger	1,00 €

### 2.2 Grund- und Betriebskosten der Fahrzeuge

Fahrzeugbezeichnung	Grundkosten (je Einsatz)	Betriebskosten (je Stunde)
Löschgruppenfahrzeug LF 16	40,00 €	15,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	25,00 €	15,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	10,00 €	---
Ausziehleiter AL 12	5,00 €	---
Fahrzeuganhänger (Einachser)	5,00 €	---

### 2.3 Betriebskosten der Geräte (je Stunde)

Bezeichnung	Betriebskosten
Atemluft Ersatzflasche/Stück	2,50 €
Atemschutzgerät und -maske	15,00 €
Hebekissen/Einsatz	12,00 €
Motorsäge/Trennschleifer	7,00 €
Ölauffangbehälter/Einsatz	10,00 €
Ölsperren (je angefangene 10 m)	25,00 €
Rettungsschere/Einsatz	25,00 €
Scheinwerfer/Stück	2,00 €
Schläuche/Stück	3,00 €
Spreizer/Einsatz	25,00 €
Sprungretter	20,00 €
Stromaggregat	12,00 €
Tauchpumpe	10,00 €
Tempest-Lüfter	10,00 €
Tragkraftspritze	15,00 €
Wassersauger	10,00 €

### 2.4 Verbrauchsmittel, z.B. Ölbinder, Straßenölbinder, Schaummittel, Entsorgung Ölbinder = tatsächliche Kosten + Verwaltungskostenzuschlag